

**Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla  
mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2004  
mit Einarbeitung der 2. Änderungssatzung vom 08.02.2012  
mit Einarbeitung der 3. Änderungssatzung vom 24.11.2015**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla vom 18. Januar 1996, geändert durch Satzung vom 3. Juni 1997 wie folgt neu gefasst:

**§ 1  
Name und Sitz**

(1) Der Name des Zweckverbandes ist:

Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

(2) Der Sitz ist in Pößneck.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

Bodelwitz, Bucha, Döbritz, Dreba, Dreitzsch (einschl. Alsmannsdorf), Geroda (einschl. Geheege, Wittchenstein), Gertewitz, Gössitz (einschl. Linkenmühle), Grobengereuth (einschl. Daumitsch), Keila, Knau (einschl. Posen), Kospoda (einschl. Meilitz und Burgwitz), Langenorla (einschl. Kleindembach, Langendembach), Lausnitz bei Neustadt an der Orla, Lemnitz (einschl. Leubsdorf), Linda (einschl. Kleina, Köthnitz, Steinbrücken), Miesitz (einschl. Kopitzsch), Mittelpöllnitz (einschl. Porstendorf), Moxa, Neustadt an der Orla (einschl. Breitenhain, Lichtenau, Moderwitz, Molbitz, Neunhofen, Strößwitz), Nimritz, Oberoppurg, Oppurg (einschl. Kolba, Rehmen), Peuschen (einschl. Laskau, Bahren), Pößneck (einschl. Schweinitz), Quaschwitz, Ranis (einschl. Brandenstein, Heroldshof, Ludwigshof), Rosendorf (einschl. Zwackau), Schmieritz (einschl. Traun, Weltwitz), Schmorda, Seisla (einschl. Wöhlsdorf), Solkwitz, Stanau, Tömmelsdorf (einschl. Wüstenwetzdorf), Triptis (einschl. Burkersdorf, Döblitz, Hasla, Oberpöllnitz, Ottmannsdorf, Pillingsdorf, Schönborn), Weira (einschl. Krobitz), Wernburg, Wilhelmsdorf (einschl. Kalte Schenke)

**§ 3  
Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 4  
Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen, welches in seiner Qualität der Trinkwasserverordnung entspricht,

4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasserbehandlungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
8. Verbandsmitglied eines Altlasten-Zweckverbandes zu werden,
9. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(2) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsichten.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, durch besonderen Vertrag die Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Betriebsführung) eines Dritten zu übernehmen oder Einzelaufträge an einen Dritten zu übertragen. Er verfolgt dabei keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss (der gleichzusetzen ist mit dem Werksausschuss entsprechend § 3 der Betriebssatzung),
3. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt. Eine Anpassung erfolgt nur auf Antrag eines Verbandsmitglieds, wobei Veränderungen der Einwohnerzahl erst in der nächsten Wahlzeit der kommunalen Vertretungen berücksichtigt werden.

(6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 7 Zuständigkeit der Versammlung**

Die Versammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind sowie über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## **§ 8 Vorsitzender**

Der Vorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung dem Bürgermeister zukommen.

## **§ 10 Ausschuss**

(1) Mitglieder des Ausschusses sind

1. der Vorsitzende,
2. sechs weitere Mitglieder.

(2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Ausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

## **§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich im einzelnen aus § 5 der Satzung.

(2) Der Ausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen worden sind.

(3) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Versammlung zuständig ist.

## **§ 12 Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter**

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen.

(2) Näheres regelt die Betriebssatzung.

(3) Die Aufgaben der Werkleitung können nach Beschluss der Versammlung durch besonderen Vertrag einem Verbandsmitglied oder einem Dritten übertragen werden.

## **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte oder Abgaben seiner Anschlussnehmer und durch Kredite.

(2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Entgelte nach Abs. 1 gedeckt werden kann und sonstige Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes verrechneten Frischwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Frischwassermenge und für die Aufgaben der Abwasserentsorgung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes verrechneten Abwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Abwassermenge. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, sofern diese nicht vorliegen, die entsprechenden Mengen des vorangegangenen Jahres.

## **§ 14 Entschädigung**

Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger.

## **§ 15 Änderungen und Auflösung**

Die Verfahrensweise bezüglich des Beitritts oder des Austritts eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes mit der entsprechenden Abwicklung regelt das KGG.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachung**

Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 17 Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Zweckverbandssatzung vom 18. Januar 1996, geändert durch Satzung vom 3. Juni 1997 außer Kraft.

Pößneck, den 05.12.2000

Schäfer  
Beauftragter für den Zweckverband  
Wasser und Abwasser Orla

---

**Hinweis:**

**Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 12 vom 15.12.2000.**

**Die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2004 trat zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 14 vom 10.12.2004.**

**Die 2. Änderungssatzung vom 08.02.2012 trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Saale-Orla-Kreis Nr. 3 vom 09.03.2012.**

**Die 3. Änderungssatzung vom 24.11.2015 trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Saale-Orla-Kreis Nr. 12 vom 11.12.2015.**